

und wegen der Erwähnung des erst im April 999 auf den päpstlichen Stuhl erhobenen Papstes Silvesters II. noch immer verdächtig, so läge es nahe, grade aus dem Zusammenhang mit den DD. des J. 1005 einen neuen Grund gegen seine Echtheit zu entnehmen. Es könnte nämlich in der Weise angefertigt worden sein, dass sein Context auf ein DH. II. für das Johanneskloster zurückginge, welches gleichzeitig mit den Urkunden für das Adalbertstift und das Erzbisthum Magdeburg im Juli 1005 von BA verfasst worden wäre, während das Protokoll einschliesslich der Datierung einem DO. III. von 997 für das Johanneskloster entnommen wurde. Aber selbst wenn man an dem völligen Verlust der beiden dann anzunehmenden echten Urkunden Otto's III. von 997 und Heinrichs II. von 1005 für dies Kloster, die unserer Fälschung zur Vorlage gedient hätten, keinen Anstoss nehmen würde, lassen sich doch nicht unerhebliche Einwände gegen diese rein mechanische Erklärung der Vorgänge erheben. Namentlich wird die einzige sachliche Schwierigkeit, welche DO. III. 240 bereitet, dadurch in keiner Weise geringer. In dem DH. II. von 1005 kann der im Mai 1003 verstorbene Silvester II. ebenso wenig als Petent genannt worden sein wie in dem D. von 997; seine Einführung in das DO. III. 240 wäre daher einzig der Willkür des Fälschers zuzuschreiben. Eben diesem müssten wir ausserdem auch eine merkwürdige Gewandtheit zutrauen: Otto III. begründet nämlich seine Schenkung an das Johanneskloster mit den Verdiensten des Bischofs Notker um seinen Vater und Grossvater; natürlich können aber die Worte *'in recompensatione videlicet servitii avo patrique meo et mihi exhibiti'* nicht in dem DH. II. in Bezug auf die Ottonen gestanden, sondern müssten etwa *'servitii antecessoribus meis et mihi exhibiti'* gelautet haben. Diesen, auch in einem DO. III. völlig einwandfreien Ausdruck hätte nun der Fälscher entweder selbständig in den allerdings für Otto III. sehr passenden geändert, oder ihn allein aus dem verlorenen für den Text nicht benutzten DO. III. entnommen, indem er das *'avo patrique nostro'* desselben mit geschickter Beachtung der Eigenthümlichkeit des BA durch *'avo patrique meo'* ersetzt hätte. Zu dem allen kommt noch die allgemeine Erwägung, dass bei den DD. des BA aus dem J. 1005 nur in St. 1406 und 1410 der König gelegentlich einmal in der ersten Person des Singulars redet, während sonst dem Kanzleibrauch gemäss der Pluralis maiestatis angewendet wird. Das entschiedene